Wien, Donnerstag den 17. Jänner 1878. — 17 — XI. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Competenzenfrage hinsichtlich der Judicatur in Meldungsvorschrifts-Uebertretungen.

Von **Leopold Preleuthner.**

Anläßlich der in neuerer Zeit seit der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung im praktischen Verkehre sich immer häufenden Competenzconflicte hinsichtlich der Strafamtshandlung über Meldungsvorschrifts-Uebertretungen dürfte es von Interesse sein, das Gebiet dieser Judicaturen, wie sich dasselbe vom Standpunkte der hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften im Vergleiche mit der erwähnten Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 darstellt, eines Näheren zu beleuchten.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51 wurde verordnet:

„Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften sind ohne Ausnahme von den politischen und an Orten, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, von diesen zu untersuchen und zu bestrafen. Hiernach erhält es von der Zuständigkeit der Gerichte in den Uebertretungsfällen des § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 sub a, b, c und d sein Abkommen".

Diese in dem vorcitirten Paragraph des Strafgesetzes den Strafgerichten überwiesenen Uebertretungsfälle sind nachstehende:

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt.

Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen 24 Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftsmäßige Anzeige macht.

Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht.

Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei „b)" festgesetzt worden.

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird.

Die Bestrafung ist das erstemal fünf Gulden, das zweitemal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das drittemal die Abschaffung von dem Schankgewerbe."

Diese Uebertretungen nun, welche, wie unten weiter ausgeführt werden wird, sich jedoch nur auf einen Theil der nach der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33 bestehenden Meldungsvorschriften beziehen, haben im Laufe verschiedener Gesetzgebungsperioden eigenthümliche Wandlungen erfahren.

Ursprünglich durch das Strafgesetz resp. die Strafproceßordnung vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 133, den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen, kamen sie durch die oberwähnte Ministerialverordnung vom 2. April 1858 in die Competenz der politischen Behörden, um nach dem Inslebentreten der neuen Strafproceßordnung den Gerichten wieder zuzufallen.

Nach Art. II des Einführungsgesetzes zur St. P. O. vom 23. Mai 1873 können nämlich nach Beginn ihrer Wirksamkeit die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden.

Der Artikel VIII bestimmt, daß hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretnngen das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zustehe, und der § 9 dieser Strafproceßordnung verfügt im ersten Absatze, daß den Bezirksgerichten als Einzelgerichten das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen obliege.

Nachdem nun die angeführten Uebertretungen wie vorerwähnt im § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorgesehen sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nunmehr seit der Wirksamkeit der St. P. O. das Verfahren und die Urtheilsfällung über dieselben wieder den Bezirksgerichten zustehen und sich die mit der Ministerialverordnung vom 2. April 1858 an die politischen Behörden überwiesene Strafcompetenz als aufgehoben erweisen muß.

Diese aus dem Gesetze sich von selbst ergebende Folgerung wurde auch anläßlich vielfach vorgekommener diesbezüglicher Competenzstreitigkeiten zwischen politischen Behörden und Gerichten zum Gegenstande einer Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 21. November 1874, Z. 8879 gemacht, welche in der dritten Nummer des Jahrganges 1875 dieser Zeitschrift zur Veröffentlichung gebracht wurde.

Mit dieser Conclusion erscheint jedoch das Gebiet der Uebertretungen der Meldungsvorschriften noch keineswegs abgeschlossen.

Denn, wenn wir uns die Mühe nehmen, die bestehenden Directiven über das Meldungswesen einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, werden sich Uebertretungen von Meldungsvorschriften vorfinden, welche in dem bewußten § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 nicht als vorgesehen erscheinen.

Um diese der ihnen gebührenden Betrachtung zu würdigen, sei es gestattet, uns die Bestimmungen der das Meldungswesen regelnden Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33 in den vom Strafgesetze unberührt gelassenen Bestimmungen vor Augen zu halten.

Und zwar vorerst einschlägige Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich Polizeibehörden befinden.

Nach diesen Vorschriften „ist sich in Orten, in welchen sich Polizeibehörden befinden, an die gegenwärtig bestehenden Meldungsvorschriften zu halten. Insoferne diese Vorschriften an dem einen oder anderen Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstandsveränderungen jeder Art, den Eintritt und Austritt der Dienstboten jeder Gattung und die Ankunft und Abreise der Fremden in Evidenz zu halten, hat die politische Landesstelle das Meldungswesen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt-Residenzstadt Wien erflossenen Ministerial-Verordnungen vom 16. Mai 1849, R. G. B. Nr. 250 und vom 29. März 1852 mit Rücksichtnahme auf besondere Localverhältnisse einzurichten und die hienach zu erlassenden Meldungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Nach dieser im Bedarfsfalle in solchen Orten zur Anwendung kommenden Vorschrift für Wien sind außer Anderen „innerhalb 24 Stunden alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherren in die Wohnung aufgenommen wurden, zu melden." § 7.

„Die Meldung der ein- und austretenden Hausofficiere, Kammerfrauen, Thürhüter, Portiere und überhaupt aller Dienstboten hat nach der für Wien in Wirksamkeit bestehenden Dienstboten-Ordnung vom 1. Mai 1810 zu geschehen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl. ö. W. zu ahnden." § 8.

„Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- und Versorgungsanstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der diesfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbögen und Meldzettel verpflichtet und verfallen bei Unterlassung in die in den §§ 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnten Geldstrafen. Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten; dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des stadthauptmannschaftlichen Bezirkes der Stadt Wien einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben", § 9.

Ferners hieher gehörige Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich Polizeibehörden nicht befinden.

Hier finden sich außer den im § 320 des Strafgesetzes hinsichtlich der Straffälligkeit ihrer Nichtbefolgung vorgesehenen Bestimmungen betreffs der Meldung von Wohnungsbestandnehmern, Afterparteien, Bettgehern und Fremden noch folgende:

„Dienstboten, Gesellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge müssen in allen Orten von Seite ihrer Dienst- rücksichtlich Arbeitsgeber binnen längstens 3 Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden. Binnen derselben Frist ist der Austritt zu melden", § 12. „Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand Unterstand geben", § 13.

Nach § 19 sind die Uebertretungen der Vorschriften der §§ 5 bis incl. 13, wohin nebst den im Strafgesetze hinsichtlich ihrer Nichtbefolgung berührten Vorschriften auch die der eben citirten §§ 12 und 13 gehören, insoweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen und nach dem im § 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R G. B. Nr. 96 und bezüglich im § 4 der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854, R. G. B. Nr. 102 festgesetzten Strafausmaße zu bestrafen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es außer den im Strafgesetze vorgesehenen Meldungsvorschrifts-Uebertretungen noch eine ganze Reihe solcher Uebertretungen gibt, hinsichtlich welcher nach den oben entwickelten Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, da sie eben in dem Strafgesetze unberührt geblieben sind, das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten nicht zustehen kann. Wessen Judicatur wird daher dieser Theil der Meldungsvorschrifts-Uebertretungen unterliegen?

Die Beantwortung dieser Frage dürfte nicht schwer fallen, wenn man bedenkt, daß die Strafcompetenz sämmtlicher, auch der im Strafgesetze vorgesehenen einschlägigen Uebertretungen durch die Specialgesetzgebung in diesem Gebiete eigentlich den politischen Behörden zugedacht war und nur durch das Inslebenteten der neuen Strafproceßordnnng hinsichtlich der letzterwähnten Uebertretungen den Strafgerichten wieder zugewendet wurde.

Aber vollkommen klar wird diese Beantwortung durch die Bestimmung des soeben citirten § 19 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, wie insbesondere des gleichfalls besprochenen § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51, welcher die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Meldungsvorschriften ohne Ausnahme den politischen und an Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden sich befinden, den Letzteren zuweist.

Es wurden diese Verordnungen mit Ausnahme des dargelegten, durch die St. P. O. alterirten Theiles von keinem nachfolgenden Gesetze außer Kraft gesetzt, und müssen demnach ihre Wirksamkeit hinsichtlich aller Uebertretungen, welche in dem Strafgesetze nicht vorgesehen sind, folgerichtig beibehalten. Eine andere Folgerung ist geradezu unmöglich, da zu einer Zuweisung der letztgedachten Uebertretungen an die Bezirksgerichte, nachdem sie im Strafgesetze nicht vorgesehen erscheinen, die nothwendigen Prämissen und jeder rationelle Anhaltspunkt fehlen würden.

Es unterliegen demnach die Uebertretungen der vorhin citirten Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr 33 und zwar an Orten, in welchen sich Polizeibehörden befinden, der Strafamtshandlung dieser, und in Orten, in welchen sich solche nicht befinden, der Strafamtshandlung der durch die Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858 hiezu berufenen politischen Behörden und wird z. B. in Wien die Nichtmeldung eines Dienstboten oder Gesellen von Seite seines Dienst- resp. Arbeitsgebers von dem betreffenden Polizeicommissariate, im flachen Lande hingegen von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen sein 2c.

Resumirt man das Gesagte, so darf man zu dem Schlusse gelangen, daß bei dem Verfahren und der Aburtheilung von Uebertretungen der Meldungsvorschriften zwischen Gericht und politischer Behörde hinsichtlich der Compentenz keinerlei Widerstreit, sondern im Gegentheile eine im Gesetze klar und deutlich begründete Theilung stattfindet, welche um so ersprießlicher sich gestalten dürfte, je mehr von Seite der hiezu berufenen Unterbehörden das Gebiet der bezüglichen Legislative einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden wird.

So wird die dem Anscheine nach complicirte und zu Conflikten hinneigende Frage der Strafamtshandlungs-Competenz in Meldungsvorschrifts-Uebertretungen durch das Gesetz selbst der einfachsten und friedlichsten Lösung entgegengeführt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Im Falle der nach § 28 des Heimatsgesetzes eintretenden Unterstützung eines auswärtigen Armen richtet sich der Ersatzanspruch nach dem Maße des vorhanden gewesenen augenblicklichen Bedürfnisses.

Am 5. September 1872 starb im Wiener allgem. Krankenhause die daselbst als Krankenwärterin bedienstet gewesene Fleischerswittwe Aloisia K., welche unbestritten nach L. in Mähren zuständig war. Dieselbe hinterließ zwei Söhne, Franz 9 Jahre und Karl 8 Jahre alt, ohne alle Obsorge und Mittel, daher die Kinder am 9. September 1872 dem Wiener Magistrate übergeben wurden. Der Magistrat gab die Kinder nach Hernals in Verpflegung gegen ein Kostgeld von monatlichen 5 fl. 25 kr. öst. Währ. für je 1 Kind. Dort verblieben die Kinder bis zum 4. Juni 1873, an welchem Tage sie von der Heimatgemeinde L. übernommen worden sind. Die für deren Verpflegung in der Zeit vom 10. September 1872 bis 4. Juni 1873 aufgelaufenen Kosten betragen im Ganzen 92 fl. 75 kr. öst. Währ., deren Ersatz der

Wiener Magistrat von der Heimatgemeinde L am 31. Juli 1873 im Wege der Bezirkshauptmannschaft H. beanspruchte, nachdem er von der am 10 September 1872 erfolgten Uebernahme dieser Kinder in die Pflege gegen Kostgeld von je 5 fl. 25 kr. öst. Währ. monatlich die Heimatgemeinde auf demselben Wege erst am 18. Mai 1873 mit der Aufforderung zur Abholung dieser Kinder verständigt hatte.

Der Gemeindevorsteher von L. zeigte an, daß die Verwandten der beiden Waisen zahlungsunfähig sind und erklärte zugleich, daß sich die Heimatgemeinde nur für verpflichtet erachte, das Kostgeld für die Zeit vom Tage der erflossenen Anzeige bis zum Tage der Abholung der Kinder, d. i. vom 18. Mai bis 4. Juni 1873 im entfallenden Betrag von 5 fl. 95 kr. zu bezahlen, weil der Sterbefall nicht sogleich, sondern erst nach Ablauf von 8 Monaten der Heimatgemeinde bekannt gegeben worden sei.

Der Wiener Magistrat hat sich nun unterm 31. März 1876 an die Bezirkshauptmannschaft H. mit dem Ersuchen gewendet, die Gemeinde L. zur Zahlung der restlichen Verpflegskosten pr. 86 fl. 80 kr. verhalten zu wollen.

Die Bezirkshauptmannschaft zu H. erklärte unterm 12. April 1876, daß sie mit Rücksicht auf die im vorliegenden Falle zur Geltung kommenden Bestimmungen des 4. Abschnittes des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 nicht in der Lage sei, der Gemeinde L. die Zahlung des beanspruchten Verpflegskostenbetrages von 86 fl. 80 kr. aufzutragen.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde machte der Wiener Magistrat nomine des allgem. Versorgungsfondes geltend, daß, wenn auch die vorgeschriebene Anzeige von der erfolgten Uebernahme der Kinder Karl und Franz K. an die Heimatgemeinde nicht sogleich erstattet worden sei, doch der Umstand in's Auge gefaßt werden müsse, daß die Verpflegung der genannten Kinder, wenn sie gleich nach ihrer Uebernahme in die Heimat befördert worden wären, der Gemeinde L. auch Auslagen verursacht hätte und daß diese sicher nicht weniger als $17^1/_3$ kr. pr. Kind und Tag gewesen wären.

Die Statthalterei hat am 23. November 1876 dem Wiener Magistrate bekannt gegeben, daß dieselbe im vorliegenden Falle nicht in der Lage sei, die Gemeinde L. zur Zahlung des fraglichen Verpflegskostenrestbetrages von 86 fl. 80 kr. für die Zeit vom 10. September 1872 bis 18. Mai 1873 zu verpflichten, weil an der Verzögerung der Anzeige nur der Wiener Magistrat Schuld trage.

Gegen diese Entscheidung hat der Wiener Magistrat rechtzeitig den Recurs eingebracht, worin derselbe um den Rückersatz der fraglichen Verpflegskosten im Betrage von 86 fl. 80 kr. von Seiten der Gemeinde L. bittet, indem er anführt, daß im § 28 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 die Verpflichtung zur sogleichen Anzeige von der Uebernahme, resp. von der Unterstützung von Personen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses an deren Heimatgemeinde nicht enthalten ist, die hiefür aufgelaufenen Kosten mit Verpflegskosten in Spitälern nicht zu verwechseln sind und eine billigere Verpflegung als mit täglichen $17^1/_3$ kr. nicht gedacht werden kann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 29. März 1877, Z. 1470 erkannt: „Der Recurs des Wiener Magistrates wird im Hinblick auf den § 41 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 als unstatthaft zurückgewiesen. Uebrigens bleibt es dem Wiener Magistrate unbenommen, jenen Unterstützungsbetrag, welcher nach dem allerdings vorhanden gewesenen augenblicklichen Bedürfnisse zu verabreichen war, von der Gemeinde L. auf Grund des § 28 Heimatgesetzes anzusprechen." W.

Die Gerichte sind nicht berufen darüber abzusprechen, ob der Gemeindevorsteher die Grenzen seines Wirkungskreises überschritten habe.

Zum Vermögen der Stadtgemeinde K. in Galizien gehören auch Auen, von welchen ein Theil in sogenannte Gärtchen umgewandelt wurde. Dieses Gemeindevermögen wird seit Jahrzehnten in der Weise verwaltet, daß die Gemeindevorstandschaft den einzelnen Gemeindegliedern auf ihre Bitte Stückchen dieser in Gärtchen umgewandelten Auen zur Benützung für die Zeit vom Frühjahre bis zum Herbste eines Jahres gegen ein geringes Entgelt überläßt, zu welchen Zwecke der Gemeindevorstand oder Delegirte des Gemeinderathes in Folge eines Gemeinderathsbeschlusses sich in jedem Frühjahre auf die Auen begibt und je nach dem Beschlusse des Gemeinderathes den Nutznießern das ihnen im vergangenem Frühjahre übergebene Gärtchen entweder abnimmt oder theilt und den abgetrennten Theil des Gärtchens einem anderen Städtler übergibt oder aber das ganze Gärtchen dem früheren Nutznießer auf ein weiteres Jahr zur Benützung beläßt.

Auf gleiche Weise hat der Gemeinderath dem Johann S. ein Gärtchen in Benützung übergeben, später aber am 7. April 1874 den Beschluß gefaßt, ihm dasselbe abzunehmen und dem Adalbert G. zu übergeben. Diesem Beschluße ist jedoch Johann S. nicht nachgekommen, Albert G. hat jedoch ohne Weiteres den fraglichen Grund beackert und besäet, worauf Johann S. gegen ihn sowohl als auch gegen die Stadtgemeinde im Provisorialwege klagbar aufgetreten ist.

Das Bezirksgericht in Brzostek hat ihn mit dieser Provisorialklage im Ganzen abgewiesen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Benützung einer fremden Sache für sich allein, wenn dieselbe nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, noch nicht als Besitz angesehen werden kann.

Das Krakauer Oberlandesgericht hat jedoch den Johann S. im Besitze geschützt und dem Adalbert G. und der Stadtgemeinde die fernere Störung dieses Besitzes unter Strafe untersagt und zwar in der Erwägung, daß sich das obgeschilderte Verhältniß zwischen dem Kläger und den Geklagten als ein Bestandvertrag gemäß §§ 1090 und 1091 a. b. G. B. darstellt, Johann S. im letzten faktischen Besitze des strittigen Gärtchens sich befand und in diesem Besitze durch die Gemeinde gestört wurde, deren Sache es war, ihm den Bestand zu gehöriger Zeit zu kündigen, nicht aber den Vertrag eigenmächtig zu lösen.

Ueber Revisionsrecurs der Belangten hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof laut Entsch. v. 9. October 1877, Z. 8283, beide untergerichtlichen Entscheidungen behoben und dem Oberlandesgerichte verordnet, dem Bezirksgerichte in Brzostek aufzutragen, den Kläger mit seiner Klage an die betreffende Administrativbehörde, nämlich den Bezirksausschuß zu verweisen. — Gründe: „Kläger gesteht zu, daß die streitigen 10 Ackerbeete einen integrirenden Theil der K.'er Auen bilden und durch den früherbestandenen Gemeinderath dem klägerischen Vater gegen ein jährlich zu leistendes Entgelt zur Benützung überlassen wurden; ferner erscheint durch die der Duplik angeschlossenen Protokolle über die in den Gemeinderathssitzungen gefaßten Beschlüsse, deren Authenticität vom Kläger nicht bestritten wird, nachgewiesen, daß der Gemeinderath in der am 4. April 1874 abgehaltenen Sitzung beschlossen hat, dem Kläger das bisher in seiner Benützung gewesene Gärtchen abzunehmen und es jemanden Anderen zu übergeben, was die zu diesem Zwecke abgeordneten Gemeinderäthe auch thaten, durch den Kläger aber dadurch vereitelt wurde, daß er im Frühjahre 1874 dieses Gärtchen selbst aufackerte, was dem Gemeinderathe in der Sitzung am 29. April 1874 zu dem Beschlusse bewog, den Kläger noch durch ein Jahr in der Benützung des Gärtchens zu belassen, ihn jedoch wegen seiner Renitenz in eine Geldstrafe von 2 fl. zu verfällen, zu diesen Beschlüssen aber, wie auch zu jenem vom 14. April 1875, womit auf Grund der früheren zwei in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse die Abnahme des streitigen Gärtchens vom Kläger und der Uebergabe desselben an den Mitbelangten Adalbert G., welcher Beschluß auch effectuirt wurde, war der Gemeinderath der Stadt K. gemäß § 27, 30 und 68 des Gemeindegesetzes vom 12. August 1866 *) berechtigt, endlich sind darüber, ob der Gemeindevorsteher die Grenzen seines Wirkungskreises überschritten habe, die Gerichte abzusprechen nicht berufen." Ger.-H.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Anlagen oberhalb des Wasserspiegels.

Eine Genehmigung der Behörden ist auch zu solchen Anlagen und Vorrichtungen an fließenden Gewässern nothwendig, welche zu was immer für einem Zweck oberhalb des normalen Wasserspiegels angebracht werden, wenn dieselben bei höherem Wasserstande durch den verursachten Rückstau auf den Lauf und die Höhe des Wassers oder auf fremde Wasserbenützungsrechte einen Einfluß nehmen können.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. December 1876, Z. 11540.

*) § 27 des galiz. Gemeindegesetzes handelt vom selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden; § 28 vom Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses bezüglich des Gemeindehaushaltes; § 68 von der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindeeigenthums.

Recursangelegenheiten in Wasserrechts-Strafsachen.

Nach einer zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium getroffenen Vereinbarung werden Recursangelegenheiten in Wasserrechts-Strafsachen vom Ministerium des Innern nach Einvernehmung mit dem Ackerbauministerium entschieden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. April 1877, Z. 2598.

Aenderungen in den Bewässerungsanlagen.

Wenn die Berechtigung zur Ausleitung des Bachwassers auf die Wiesen durch behördliche Entscheidungen oder sonstigen Rechtstitel nachgewiesen ist, kann die Ausführung der Ausleitung, die Art und Weise derselben den Verhältnissen gemäß beliebig und ohne weitere behördliche Genehmigung eingerichtet werden, dafern durch derlei Einrichtungen und Aenderungen nicht fremde Rechte oder öffentliche Interessen verletzt werden oder ein bisher nicht concedirter Mehrbezug an Wasser bewirkt wird.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1877, Z. 3327.

Wassergenossenschaften. Rechte der Mitglieder.

Die Unterlassung der Beiziehung eines Mitgliedes des Ausschusses einer Wassergenossenschaft zu Berathungen, wobei über Verpflichtungen desselben gegen die Genossenschaft, eventuell über einen gegen dieses Mitglied zu führenden Civilproceß entschieden werden soll, berechtigt nicht zu einer Beschwerde an die Verwaltungsbehörden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1877, Z. 4803.

Beitragspflicht zu Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln.

Werden Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und wird die im § 26 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes begründete Beitragspflicht dritter Personen durch ein Privatübereinkommen oder freiwillige Beiträge näher geregelt, so können weitere Beiträge für Nachtragsbauten nicht gefordert werden, dafern derlei Nachtragsbauten eine nothwendige Ergänzung der ursprünglichen Bauten bilden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1877. Z. 1182.

Erweiterung bestehender Servituten für die Wasserbenützung.

Auf Grund des § 15 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes kann, um die nützliche Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, eine bereits bestehende Servitut erweitert werden und ist eine Entschädigung nur insoweit zu leisten, als dem Grundbesitzer ein größerer Nachtheil als durch die bisherige Servitut zugeht.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Mai 1877, Z. 2882.

Entschädigungsansprüche in Wasserrechtssachen.

Wenn in Wasserrechtsangelegenheiten weder ein Straferkenntniß gefällt und in demselben die Ersatzpflicht geregelt, noch einem Theile eine Leistung oder sonstige Verpflichtung aufgetragen wurde, wofür demselben eine Entschädigung nach dem Wasserrechtsgesetze gebührt, und wenn es sich nur um einen Schadenersatz aus einem Verschulden (§ 1295 a. b. G. B.) handelt, worüber das Wasserrechtsgesetz der politischen Behörde nicht ausdrücklich die Competenz zuerkannt, hat der Civilrichter sowohl über die Verpflichtung als über den Schadensbetrag zu erkennen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Mai 1877, Z. 3152.

Straßenbau und Wasserrechtsgesetz.

Zu Schutz- und Regulirungsbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate, sondern von anderen Straßenbauorganen, z. B. Straßenbau-Concurrenzausschüssen, Gemeinden u. dgl. gelegentlich eines Straßenbaues ausgeführt werden, ist die Genehmigung der nach dem Wasserrechtsgesetze zuständigen politischen Behörde einzuholen und kommen dabei die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. Mai 1877, Z. 3152.

Bedingung der Enteignung von Privatgewässern.

Damit eine Enteignung von Privatgewässern oder die Begründung von Servituten auf fremden Liegenschaften nach § 15 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes bewilligt werden könne, ist wie bei jeder Expropriation der Beweis zu liefern, daß dadurch die nutzbringende Verwendung des Wassers wirklich und in erheblichem Maße gefördert werde.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. Mai 1877, Z. 2329.

Vergleichsversuch durch die Gemeinde in Wassersachen.

In Wasserrechtsangelegenheiten kann die Vornahme des Vergleichsversuches und die Erhebung über vorgenommene Aenderungen im Wasserlaufe den Gemeindevorständen übertragen werden, falls sich, nach dem Ermessen der Behörde, hiebei ein verläßliches Resultat erwarten läßt.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1877, Z. 5383.

Gebühren der Sachverständigen in Wasserrechtssachen.

Ueber die Richtigkeit und Höhe der von Sachverständigen angesprochenen Gebühren in Administrativsachen entscheiden jene Verwaltungsbehörden, vor welchen das Geschäft verhandelt wurde, aus dem die Gebühren entsprungen sind. Ist der Sachverständige ein öffentlicher Beamter, so kommmen dabei jene Normen zur Anwendung, welche über Reise- und sonstige Gebühren der Beamten erlassen worden sind.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1877, Z. 3053.

Competenz der Verwaltungsbehörden in Wassersachen.

Die Anschauung, daß die Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Benutzung, Leitung und Abwehr von Privatgewässern nur dann competent seien, wenn hiebei ein öffentliches Interesse in Frage kommt, ist im Wasserrechtsgesetze nicht begründet.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1877, Z. 5383.

Liquidirung zuerkannter Vertretungskosten in Wassersachen.

Wenn dem obsiegenden Theile die Vertretungskosten zuerkannt werden, sind die Kosten auf dem vorgelegten Kostenverzeichnisse zu liquidiren und das Verzeichniß, mit der Adjustirungsclausel versehen, der Partei zurückzustellen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Mai 1877, Z. 4609.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Ungarisch-Hradisch Ferdinand Kratochwil zum Oberfinanzrathe bei der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Titular-Hoffecretär des k. k. Oberstkämmereramtes Friedrich Freih. Waldbott v. Bassenheim-Bornheim zum wirklichen Hofsecretär dieses Obersthofamtes ernannt.

Seine Majestät haben dem Vicesecretär im Finanzministerium Dr Franz Ritter v. Srbik das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Custos der Gemäldesammlung des A. h. Kaiserhauses Wilhelm Rieder bei dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen, und den Oberlieutenant des Ruhestandes Wilhelm Wartenegg v. Wertheimstein zum Custos der genannten Sammlung ernannt.

Seine Majestät haben den derzeitigen Gerenten des k. u. k. Consulates in Richmond A. Osterloh zum unbesoldeten Consul ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Gustav Marstaller zum unbesoldeten k. u. k. Consul in Bari ernannt.

Seine Majestät haben den Kaufmann H. Claussenius in Chicago zum unbesoldeten Consul ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die vom k. u. k. Generalconsulate in Algier verfügte Bestellung des Kaufmannes Clemens Martel zum k. u. k. Consularagenten in Bougie genehmigt.

Der Finanzminister hat den technischen Adjuncten der Dicasterial Gebäudedirection Rudolf Pauk zum Director derselben ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Franz Bartsch zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bergbaueleven Josef Schardinger und Heinrich Wachtel zu Adjuncten im Status der Bergbehörden ernannt.

Der Ackerbauminister hat die k. k. Oberförster Rudolf Nekola und Josef v. Ganahl zu Viceforstmeistern ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der schles. Landesregierung in der achten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 6).

Forstcommissärsstelle in Tione mit der neunten Rangsclasse, Reise- und Kanzleipauschale, eventuell Forstadjunctensstelle mit der zehnten Rangsclasse und Pauschale, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 7).

Forstassistentenstelle im Bereiche der Forst- und Domänendirection für Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien in der eilften Rangsclasse, eventuell eine Forsteleveustelle mit 500 fl. Adjutum, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 7).

Kanzlistenstelle beim k. k. Finanzministerium in der eilften Rangsclasse, bis 16. Februar. (Amtsbl. Nr. 11).

Hiezu als Beilage: Bogen 35 und 36 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.